

Beschluss Nr. 8 / 2017

Die Berliner Vertragskommission Soziales („KO 75“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII im Land Berlin.

Pauschale Vergütungsvereinbarung 2018/ 2019

Einrichtungen können für den Zeitraum 2018 und 2019 eine pauschale Vergütungssteigerung der Maßnahme- und Grundpauschale geltend machen.

Die hiermit vereinbarten Anpassungen der Vergütungen für Einrichtungen / Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019. Die pauschale Vergütungserhöhung kann einrichtungsindividuell auch nur für den Zeitraum 2018 oder nur 2019 unter Vorlage des vereinbarten (siehe unten) Kostenblattes mit Gestehungskosten 2017 bis zum 15.11.2018 in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren:

Die pauschale Vergütungserhöhung wird vereinbart, wenn der Träger seine testierfähigen Gestehungskosten 2016 mit den auf der Grundlage der Übergangskostenblätter lt. Beschluss 07/2015 der Kommission 75 angepassten und abgestimmten Kostenblättern gegenüber dem Vertragsreferat der SenIAS darlegt. Bis zu einem kalkulatorischen Überschuss von maximal 2,5 % und einer Toleranzmarge von 2 % erfolgt die Vergütungsfortschreibung in voller unten genannter Höhe (näheres siehe Kostenblätter).

Gemäß des Plausibilisierungsverfahrens für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin Nachfragen stellen, wenn

- a) die Personaldurchschnittskosten über 60.000 € oder unter 25.500 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder
- b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trägergemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Im Sinne des Beschlusses 7/2015 werden die angepassten Kostenblätter angewandt und durch eine Zusatzrechnung ergänzt, bei der von den Sonstigen Kosten der im Kostenblatt angegebene refinanzierte Investitionsbetrag (IB) abgezogen wird. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Betrachtung des Anteils der Sonstigen Kosten an den Gesamtkosten.

Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringer die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Sofern vom Sozialhilfeträger die Kostendarstellung nicht plausibel nachvollzogen werden kann, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, Testate anzufordern und der Leistungserbringer verpflichtet, diese beizubringen.

Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungstypen eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Einrichtungen eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Einrichtungen als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Sofern sich aus dem Kostenblatt die Voraussetzung für die Teilnahme an der pauschalen (konditionierten) Erhöhung ergibt, wird diese entsprechend vereinbart.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2018 zu wahren, muss der Träger der Einrichtung / des Dienstes die Teilnahme am pauschalen Verfahren für das Jahr 2018 oder für die Jahre 2018 und 2019 bis zum 30.11.2017 bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales schriftlich erklären. Das Kostenblatt ist dann bis spätestens zum 31.12.2017 vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage des vollständigen Kostenblattes wird die pauschale Vergütungserhöhung jeweils sechs Wochen nach Eingang vereinbart.

Höhe der pauschalen Vergütungssteigerung:

Die pauschale Vergütungssteigerung für die Jahre 2018/2019 kann in Höhe von jeweils 3,5% geltend gemacht werden (Vergütungsanpassung von 3,94% für Personalkosten und 1,7% für Sachkosten im Jahr 2018 und 3,86 % Personalkosten und 1,9% Sachkosten in 2019).

Die Möglichkeit zur einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt für beide Vertragsparteien von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Träger verpflichten sich, unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Träger können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabepflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Verfahren für neue Einrichtungen

Eröffnung in 2016 oder 2017

Sofern der Träger weitere Einrichtungen des gleichen Leistungstyps betreibt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für die neue Einrichtung auf die Darlegung von Gesteungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog wie bei den weiteren Einrichtungen des Leistungstyps vorgenommen.

Wenn der Träger keine weiteren Einrichtungen des Leistungstyps betreibt, bzw. wenn für diese abweichende Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2016 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei bestehenden Einrichtungen. Für Einrichtungen, die erst in 2017 eröffnet haben, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

Beschluss weiterer entgeltrelevanter Vereinbarungen

• Pauschale Anpassung des Investitionsbetrages

Für die folgenden ambulanten Leistungstypen wird der IB auf Antrag pauschal um die angegebenen Beträge je BT gesteigert.

Leistungstyp		2017	2018	2019
		Basis	+ 2%	+ 2%
SDBGW		2,10 €	+ 0,04 €	+ 0,04 €
TWASB		1,79 €	+ 0,04 €	+ 0,04 €
TWGSB		1,45 €	+ 0,03 €	+ 0,03 €
VT2SB / VWHIV	WG ohne Gemeinschaftsraum	1,45 €	+ 0,03 €	+ 0,03 €
VT2SB / VWHIV	BEW mit Gemeinschaftsraum	0,85 €	+ 0,02 €	+ 0,02 €
VT2SB / VWHIV	WG mit Gemeinschaftsraum	2,30 €	+ 0,05 €	+ 0,05 €
WGLT1 / WGLT2 / WGLT3		1,47 €	+ 0,03 €	+ 0,03 €
72BGW / 72 BEW		1,79 €	+ 0,04 €	+ 0,04 €
72 DBW		1,46 €	+ 0,03 €	+ 0,03 €

• Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages bleibt von den pauschalen Steigerungen unberührt.

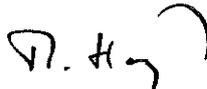
Gemeinsame Erklärung für Pauschale Vergütungssteigerungen ab 1.1.2020

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass pauschale Steigerungen der Vergütungen und der Personalkosten auch in der Zeit ab dem 01.01.2020 mittels Kostenblattverfahren ermöglicht werden. Dabei soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sichergestellt sein, dass

1. einheitliche Personalkostensteigerungen zeitnah und vollumfänglich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter gegeben werden.
2. im Verfahren eine transparente Darstellung der Kostenaufteilung und Bereinigung der investiven Kosten in den Sonstigen Kosten erfolgt.

Dieser Beschluss wird wirksam, wenn am 07.11.2017 bis 14:00 Uhr in der Unterarbeitsgruppe der UAG 10 die diesem Beschluss beigefügten Entwürfe der drei Kostenblätter in geeinter Form als Muster für alle Kostenblätter vorliegen. Damit werden diese zur Anlage des Beschlusses.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.



(Hoyer)
Vorsitzender der Ko75